

Volltext zu: MIR 2015, Dok. 002
Veröffentlicht in: MIR 01/2015
Gericht: OLG Köln
Aktenzeichen: 6 W 115/14
Entscheidungsdatum: 19.09.2014
Vorinstanz(en): LG Köln, 26.05.2014 - 228 O 101/14
Bearbeiter: RA Thomas Gramespacher
Permanenter Link zum Dokument: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2668

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

OBERLANDESGERICHT KÖLN BESCHLUSS

In dem Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG

an dem beteiligt sind: (...)

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln unter Mitwirkung seiner Mitglieder (...) am 19. September 2014 beschlossen:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 26. 5. 2014 – 228 O 101/14 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beteiligte zu 1).

Gründe:

I. Die Beteiligte zu 1) hat bei dem Landgericht Köln den Erlass einer Anordnung beantragt, der Beteiligten zu 2) gemäß § 101 Abs. 9 UrhG zu gestatten, unter Verwendung von Verkehrsdaten der Beteiligten zu 1) Auskunft zu erteilen über diejenigen Nutzer, denen zu bestimmten Zeitpunkten bestimmte IP-Adressen zugewiesen worden waren. Die Beteiligte zu 1) hat sich darauf gestützt, ihr stünde das ausschließliche Recht zu, den Musiktitel „Playa (Mexicans With Guns Edit)“ des Musikers „Freddie Gibbs“ in Peer-to-Peer-Netzwerken öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Recht sei verletzt worden, indem das Computerspiel „Sleeping Dogs“ in einem Peer-to-Peer-Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht worden sei; der Titel „Playa (Mexicans With Guns Edit)“ sei in diesem Spiel enthalten. Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen, da die Aktivlegitimation der Beteiligten zu 1) nicht dargelegt worden sei.

II. Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die Antragstellerin macht ausschließlich Rechte an einem einzigen Musiktitel, der Bestandteil des Computerspiels sein soll, geltend. Die von ihr vorgetragene Rechtsverletzung ist aber das Öffentlichzugänglichmachen des kompletten Computerspiels. Wie das Landgericht Köln in der Nichtabhilfeentscheidung vom 23. 7. 2014 zutreffend ausgeführt hat, umfasst das Recht der Beteiligten zu 1) nur das Recht, den Musiktitel in Peer-to-Peer-Netzwerken öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Recht umfasst aber nicht das Recht, den Titel zur Einbindung andere Werke, zum Beispiel zur Verwendung in einem Computerspiel, unterzulizenzieren.

Der Auskunftsanspruch gegen Dritte gemäß § 101 Abs. 2 UrhG ist ein Hilfsanspruch zur Vorbereitung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen gegen den Verletzer. Er ist daher an die Bedingung geknüpft, dass die Voraussetzungen eines Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruchs aus § 97 UrhG erfüllt sind (BGH, GRUR 2012, 1026 Tz. 20 – Alles kann besser werden). Das der dinglichen Rechtsposition des ausschließlich Nutzungsberechtigten zugeordnete Verbotungsrecht gemäß § 97 Abs. 1 UrhG wird grundsätzlich durch den Inhalt der eingeräumten Nutzungsart (§ 31 Abs. 1 UrhG) bestimmt (Senat, ZUM-RD 2000, 332, 335) und findet seine Grenze regelmäßig in der jeweils eingeräumten Nutzungsart und den hierzu getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (BGH, GRUR 1992, 310, 311 – Taschenbuch-Lizenz). Das Verbotungsrecht kann nur dann über das Benutzungsrecht hinausgehen, wenn dies erforderlich erscheint, um die Nutzungsbefugnis zu dem nach dem Vertrag vor-ausgesetzten Gebrauch wirksam zu schützen (BGH, NJW 1953, 1258, 1259 – Lied der Wildbahn; GRUR 1999, 984, 985 – Laras Tochter).

Dementsprechend kann der zur Verwertung eines Werks in einer bestimmten Nutzungsart Berechtigte aus § 97 Abs. 1 UrhG befugt sein, auch gegen die unberechtigte Nutzung des Werks in einer konkurrierende Nutzungsart vorzugehen, wenn diese unmittelbar wirtschaftlichen Einfluss auf die an ihn lizenzierte Verwertung hat und deshalb seine materiellen Interessen betroffen sind (Senat, ZUM-RD 2014, 162 – Sprachfassungen; OLG München MMR 2013, 317 – The Walking Dead; Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Stand 1. 7. 2014, § 97 Rn. 12; s. auch BGH, GRUR 1992, 697, 698 – ALF).

Dies ist in der vorliegenden Konstellation nicht der Fall. Das Recht der Antragstellerin, den Titel in Peer-to-Peer-Netzwerken öffentlich zugänglich zu machen, wird durch das Öffentlichzugänglichmachen eines Computerspiels, das diesen Titel als „Hintergrundmusik“ enthält, nicht beeinträchtigt. Niemand wird das komplette Spiel herunterladen, um allein den Musiktitel zu hören.

Der Senat hat der Beteiligten zu 1) Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt, der erstmals in der Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts angesprochen worden ist, gegeben; eine solche ist nicht erfolgt.

2. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass – entsprechend dem ursprünglichen Hinweis des Landgerichts – auch die Aktivlegitimation der Antragstellerin nicht dargelegt ist. Die zur Aktivlegitimation vorgelegten Mittel der Glaubhaftmachung betreffen ein vom Hersteller des Tonträgers, der Fa. K., der Beteiligten zu 1) eingeräumtes Nutzungsrecht. Die Rechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG beziehen sich jedoch ausschließlich auf einen bestimmten Tonträger im Sinn des § 16 Abs. 2 UrhG (Wandtke/Bullinger/Schaefer, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 85 Rn. 2 ff.). Dass es sich bei der in dem Computerspiel enthaltenen Version des Titels um die gleiche Einspielung handelt, an der der Fa. K. die Rechte des Tonträgerherstellers zustehen, ist nicht glaubhaft gemacht; dem vorgelegten Auszug einer Internetseite zu dem Spiel lässt sich dies nicht entnehmen.

3. Da die Beschwerde erfolglos war, hat die Beteiligte zu 1) als Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§§ 101 Abs. 9 S. 4 UrhG, 84 FamFG).